

### Halle und Umgegend.

Halle, 18. November.

#### Naturalisation und Bürgerrecht.

Die doppelte Stadterordnetenwahl in der dritten Abteilung wird ein paralleles Bild zelehen: bei der Hauptwahl die Beteiligung unter den Bürgern, die bei der Sozialdemokraten nicht geschlossen entgegenzutreten, und bei der bevorstehenden Wahl daselbst — wenn nicht noch schlimmer. Denn die "Erbteilung" der Anhänger der kommunalen Vereinigung gegen diejenige der Demoten- und Arbeiterpartei ist so groß, daß jene sich der Beteiligung an der Stichwahl enthalten wollen. Die Entscheidung ist nun so faktischer, als die laufenden Wahlen natürlich die Sozialdemokraten sein werden, die sich auf die in zwei Wochen fallende Entscheidung schon jetzt freuen.

In allen drei Abteilungen, welche die Bürgerpflicht jetzt nicht hat, ist, wie an dieser Stelle schon angedeutet, nachgewiesen worden, die Beteiligung der Wähler um vieles geringer gewesen, wie bei den Wahlen 1903 und 1901. In der dritten Abteilung in der Altstadt, derjenigen Abteilung, die naturgemäß das meiste Interesse beansprucht, haben wir dieses Jahr 13,305 Wähler zu zählen. Davon entfallen auf den I. Bezirk 1419, auf den II. 4247, auf den III. 5105, auf den IV. 3389 und auf den V. 4195. Von diesen 13,305 Wählern machten 10,641 von ihrem Stimmrechte Gebrauch. Sie verteilten sich auf die fünf Bezirke in folgender Weise: I. Bezirk 703, II. Bezirk 2553, III. Bezirk 3223, IV. Bezirk 1819, V. Bezirk 2773. Abgesehen von der noch ungenügenden Wahlbeteiligung 1903 und 1901 zeigt diese Gegenüberstellung doch nur zu deutlich, daß eine beträchtliche Anzahl Wähler ihr Bürgerrecht und ihre Bürgerpflicht nicht kennen. Die 13,305 wahlberechtigten Bürger sind aber nur diejenige, die in der Wählerliste aufgeführt sind. Es ist dazu zweifelhaft festzustellen: 1. Es gibt nicht wenige Bürger, die nicht darauf achten, ob sie in die Wählerliste eingetragen sind oder nicht, trotzdem diese doch zur Einsicht und Naturalisation vom 15. bis 30. Juli ausliegt; 2. Halle zählt viele Einwohner, welche nicht wahlberechtigt sind, weil sie sich nicht haben naturalisieren lassen.

Zu der ersten Beobachtung: Das städtische Wahlbureau verwendet pflichtgemäß viel Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung der Wahlliste; dabei liegt es aber doch im Interesse des einzelnen, sich der Berechtigung zur Wahl auch nach dieser Richtung hin zu versichern. In der Liste soll jeder Einwohner mit aufgeführt werden, der das Bürgerrecht hat, denn im § 5 der Städteordnung heißt es:

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Hebung eines selbständigen Amtes in der Gemeindevverwaltung und zur Gemeindevorteilung. Jeder selbständige Bürger erwirbt daselbst, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, seine Naturalisation aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihn betreffenden Gemeindegeldern gesamt hat und anderweitig ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder zur Einkommensteuer veranlagt ist oder zu einem fiktionalen Einkommen von 4 M. veranlagt ist, bezugsweise ein Einkommen von mehr als 600—900 M. hat. Als selbständig wird nach vollständigem vierundzwanzigjährigem Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungswort über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist." Der Paragraphen enthält aber noch eine Klausel, die besagt: "Anschließend über die Erlangung des Bürgerrechtes von dem Staatliche eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den faktischen Umständen vorbehalten." Diese Urkunde, das die Einsicht der Listen und verständlichen Bestimmungen des ersten Teiles des Paragraphen wieder inoffiziell machen kann, sollte die Stadterwaltung beantragen, als der Erwerb des B

Bürgerrechtes noch eine Art Steuer zu sehen. So war denn zur Erhebung des Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Halle am 24. Juli 1874 ein Regalativ erlassen, dem ein Nachtrag am 26. Oktober 1875 und schließlich zur Aufhebung des ersten am 3. Juli 1893 ein zweites Regalativ folgte. Dieses nahm als Maßstab für die Höhe des Bürgerrechtsgeldes die Staatskommunalfiskus an und forderte Bürgerrechtsgeld von 3, 6, 12, 20, 30, 45 und 60 M. Aber auch dieses Regalativ sollte sich — glücklicherweise — nicht allzu langer Gültigkeit erweisen: auf Antrag der städtischen Behörden vom Januar und Februar 1898 ward es am 25. März 1898 durch Beschluß des Reichsausschusses aufgehoben. Und nun, also auch heute noch, gelten für die Erwerb des Bürgerrechtes die §§ 5 der Städteordnung. Es ist ein Glück, daß jener alte Kopf der Erhebung des Bürgerrechtsgeldes nicht abgeschritten wurde. Denn das bedeuere er weiter, als eine sehr unangenehme Erwerb des Bürgerrechtes? Das Schema F des fiktionalen Einkommens kann die Bürgerpflicht nun einmal nicht veranlassen. Und es ist, daß jeder Selbständige, der, wenn herausgelagt, mindestens 24 Jahre alt ist und seit einem Jahre in Halle wohnt, ohne weitere bürokratische Schwierigkeiten und Verbindlichkeiten in den Besitz des Bürgerrechtes gelangt.

Zu der zweiten Feststellung über die Naturalisation: Unter Naturalisation versteht man die Berechtigung der Staatsangehörigkeit an einen Fremden. Nur die Berechtigung an einen Ausländer nennt das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 Naturalisation; die Berechtigung an den Angehörigen eines anderen deutschen Einzelstaates wird das als Ausnahme bezeichnet. Diesen Unterschied macht indessen das Volk nicht, es bezeichnet beide Arten der Naturalisation als Naturalisation. Die Ausnahme, also die Naturalisation eines Deutschen in einen anderen, nach der bestehenden Einzelstaat, macht die Naturweise der deutschen Staatsangehörigkeit und der Wählerstellung in dem Staat, wo im Ausnahme erwirbt wird, zur Vermeidung, wie selbstverständlich vorausgesetzt, daß bei dem Nachschaden alles nach armen- und sicherheitspolitischer Richtung hin in Ordnung ist. Die Naturalisation von eigentlichen Ausländern wird von weitergehenden Bedingungen abhängig gemacht. Die Aufnahme in einen anderen deutschen Einzelstaat geschieht aber nicht ohne Zustimmung des betreffenden. Sie muß schriftlich, in Halle bei der Polizeiverwaltung, nachgehakt werden und wird durch die Hinterlegung einer Gebühr bedingt. Diese richtet sich ebenfalls nach dem Einkommen und der Steuer und schwankt zwischen 5 und 30 M. Hier haben wir also noch die als mittelalterlich anmutende Geldforderung der Erlangung eines Rechtes, das dem Staatsbürger in einigen Deutschen Reiches doch ohne weiteres zuzurechnen müßte. Eine Ausnahme ist es, daß, während die Berechtigung des Bürgerrechtes ohne weiteres stattfinden kann, die Naturalisation, von der die Erwerb des Bürgerrechtes doch abhängig gemacht ist, mit unumkehrbarer, wenn geordneten Schwierigkeiten verknüpft wird. Diese Schwierigkeiten muß als eine Verkürzung des Rechtes des Einzelstaats angesehen werden. Sie ist wohl auch die Ursache, daß viele Sachgen, Boyen, überhaupt Nichtbürger, in Halle wohnen, die schon längst mit gewohnt hätten, wenn sie nur mit als Bürger bezeichnet worden wären. Der Magistrat kann sich eine effektive Anzahl von Einwohnern aufzählen lassen, die gern wohnen, Bürger und Wähler sein wollen und es bisher nur an der notwendigen Initiative fehlen ließen. Es sind uns z. B. von Herren Bekleidern zugegangen, die schon zehn, zwanzig und mehr Jahre in Halle wohnen, aber noch nie mit gewohnt haben, noch nie mit haben wohnen können wegen des Mangels der preussischen Staatsangehörigkeit und des Wägers und Bürgerrechtes. Effektiv ist es ja, daß der einzelne Einwohner, der im Kampfe um sein Dasein für seine Familie und sich sorgen muß, die Schwierigkeiten, die ein Naturalisationsverfahren ihm auferlegt, gern abschüttelt.

Deshalb sagt sich das Resultat dieser Beobachtungen, die gerade bei der städtischen Stadterordnetenwahl von ver-

bliebenen Seiten gemacht werden mußten, in folgenden Zeilen zusammen:

Der Bürger, der die Pflicht hat zu wählen, ist ebenso und gerade deshalb verpflichtet, die Wählerliste auf die richtige Eintragung seines Namens hin zu prüfen, im gegebenen Falle rechtzeitig Einspruch zu erheben.

Wenn die erwähnten Formalitäten bei der Naturalisation durchaus nicht eingehoben werden können, dann müge der Magistrat wenigstens jeden deutschen Staatsangehörigen, der aus einer Gemeinde eines anderen Einzelstaates zuzieht, in einer Mitteilung, in welcher die nun einmal gefestigten Bedingungen bezeichnet sind, zur Naturalisation auffordern. Das wird dem Magistrat ebenso als Pflicht erscheinen können, wie die bereits sehr lästige schriftliche Aufforderung zur Wahlbeteiligung.

E. B.

Zur Stadtratswahl. An Stelle des Herrn Stadtrat Winter, dessen Wiederwahl bestimmt abgelehnt worden, ist in der nächsten Zeit ein neuer Stadtrat zu wählen. Die Neueingabe der Vorschläge vor bereits ausgeföhrt. Darauf sind nicht weniger denn 32 Vorschläge eingegangen.

Die Baukommission hat eine Sitzung am Dienstag, 21. Nov., nachmittags 5 Uhr, im Rathaus. Tagesordnung: 1. Herstellung eines Güterwegs auf dem Stadterordnetenwahl Weg zwischen den östlich gelegenen Parkanlagen; 2. Revision des IV. kommunalen Wahlbezirksverzeichnisses, dem östlichen Teil des Stadterordnetenwahl Weges zwischen dem östlichen Teil des Stadterordnetenwahl Weges und dem östlichen Teil des Stadterordnetenwahl Weges; 3. Forderung der Grundstücke Mansfelderstraße 63, 64 und 65; 4. Mittelverteilung zur Weiterbearbeitung der Entwässerung für die Parkanlagen; 5. Revision der Entwässerung für die Parkanlagen; 6. Forderung der Grundstücke; 7. Forderung der Grundstücke; 8. Forderung der Grundstücke; 9. Forderung der Grundstücke; 10. Revision der Entwässerung für die Parkanlagen; 11. Revision der Entwässerung für die Parkanlagen; 12. Revision der Entwässerung für die Parkanlagen; 13. Eingabe, betr. die Grundstücksentwässerung in der Gartenstraße; 14. Revision wegen doppelter Veranlagung zu den Kanalabgaben.

Vom Staatsanwaltschaft in Halle werden uns folgende Zeilen freundlich zur Verfügung gestellt: „In im Datschenhause zu Halle gibt es auch einmal ein Recht, ganz so schön, wie es alle die aufgeschlossenen Verurteilungen dieses Jahres noch vor den Reichsgericht, aber unsere Klassen sind leer und dem alten Jordan wird das Herz schwer, denn es wollen sich in kein Lein zu fühlte keine Wädeln und Stämme der Liebe erlösen, welche das anliegende Recht für sich gewinnen und uns zu einem Bore der Gerechtigkeit und Erlösung werden, daß wir nicht und schließlich weiter arbeiten können. Ja, wenn der alte Jordan das Witten und das Klopfen besser verstände, dann müge gewiß mancher Herz, und anderer Geduldiat ipänge auf und dieke Leuten über auch zur Bundesmarkthalle fügen hin zu. Die er mit Witten in die sonnenhell und polieren ihren Säre unteres Zeilen in der Liebe und Reden der Datschenhause. Nichts liegt. Unter Barmhertigkeit in Verleben, das uns noch nicht geübt, wirkt uns in der Gegenwart noch keine Entlaste und Voregen macht Sorgen. Aber unsere Weihnachtsspiel haben wir längst auf gelernt, die da links: Sorgen nicht, sondern in allen Dingen laßt eine Bitte mit Gerecht und Frieden und Entlassung der Gott sind werden, und da wollen wir denn schließlich glauben, daß wir bekommen werden, was wir brauchen und daß, wenn unsere lieben Freunde am 22. Dezember nachmittags 4 1/2 Uhr zur Weihnachtsspende und Feier unserer neuen Weihnachtsfeier, wie ihnen nicht ein noch mehrbedeutend werden. Wädeln und mit Schanden bestellte neue schöne Namen seien dürfen, sondern daß unser Recht durch überlebende Mische unser Freunde und getreuer Nachbarn aus der ganzen Provinz gedeit ist. Gott wolle es. Alle unsere lieben Freunde aber mügen am 22. Dezember nachmittags 4 1/2 Uhr zu uns in unser liebes Gotteshaus kommen und mit uns und vielen anderen Weihnachtsfeier und unter den liebreuendenden Lichtern und unter den Lieben unserer Schwärmer und Studenten

Der anberaumte

# Weihnachts-Ausverkauf

danert fort und sind wie bekannt die Preise teils auf die Hälfte, oft noch mehr ermässigt.

- Erdgeschoss:** Seidenwaren, wollene Kleiderstoffe, Waschkleiderstoffe, Sammete, halbfertige Roben, Boas, Ball-Umhänge, abgepasste Blusen, Deckchen.
- I. Stock:** Blusen, fertige Kleider, Kleider-Röcke, Unter-Röcke, Schürzen, Gürtel, Pelzwaren, Leib-, Bett- und Tisch-Wäsche, Hemdentuche, Schirme, Handschuhe.
- II. Stock:** Gardinen, Stores, Vorhänge, Portieren, Dekorationen, Vitrage, Borten, Teppiche, Vorleger, Läuferstoffe, Bettdecken, Reisedecken, Tisch- und Diwandecken.

## A. Huth & Co.

Halle a. S., Gr. Steinstrasse 86/87.

Reste von Kleiderstoffen und Gardinen, die sich in dieser Woche angesammelt haben, extra billig.

Da der Andrang in den ersten Tagen so stark war, dass das Geschäft wegen Ueberfüllung zeitweise geschlossen werden musste, bitten wir die geehrten Kunden, welche keinen Einlass fanden, den beabsichtigten Besuch gütigst zu wiederholen, nachdem wir weitere grosse Warenposten dem Ausverkauf überwiehen haben.





